

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Kalletal vom 31.01.2014** hängt in der Zeit vom

31.01.2014 bis 11.02.2014

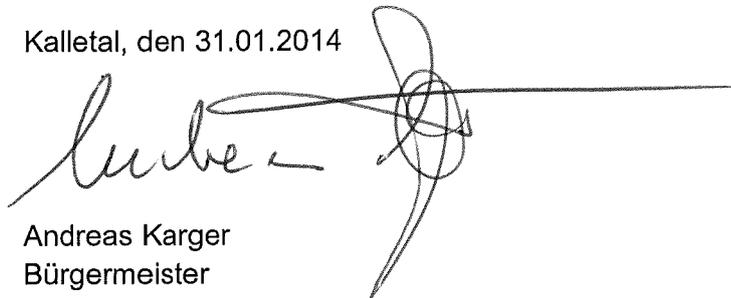
- an der Bekanntmachungstafel im Rathaus (Neubau), Rintelner Straße 3, Kalletal-Hohenhausen und
- im gemeindlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus (Altbau), Rintelner Straße 3, Kalletal-Hohenhausen

aus.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 15 Ziffer 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird auch nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Um die Bekanntmachung anzusehen, scrollen Sie bitte weiter.

Kalletal, den 31.01.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karger', followed by a large, stylized flourish that extends horizontally to the right.

Andreas Karger
Bürgermeister

In das Internet gestellt am: 31.01.2014

Aus dem Internet entfernt am: 11.02.2014

Gemeinde Kalletal

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Kalletal vom 31.01.2014

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Kalletal vom 23.12.2005 wird wie folgt geändert:

1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes "Gemeinde Kalletal – Wasserwerk" wird ein Betriebsleiter und ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.

2) § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften der §§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und 81 des Landesbeamtengesetzes.

3) Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

4) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

5) § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführungen des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

6) § 14 erhält folgende Fassung:

§14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

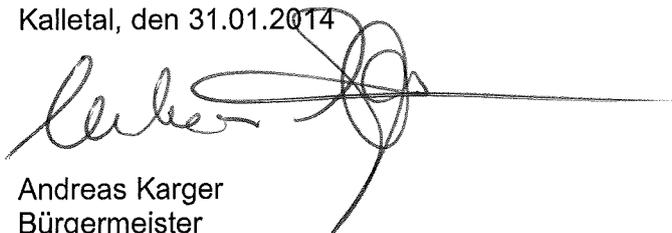
Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Kalletal vom 31.01.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalletal, den 31.01.2014



Andreas Karger
Bürgermeister

Aushang: 31.01.2014
Abnahme: 11.02.2014